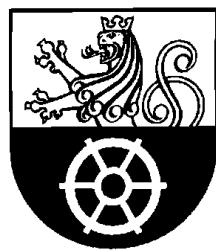


# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 33

DATUM : 12.11.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### Lfd. Nr.    Bezeichnung

- 116      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
-Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Ratingen-
- 117      Öffentliche Bekanntmacgung der Stadt Ratingen  
-Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“  
hier: Bebauungsplan tritt in Kraft-

## 116 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Ratingen

Das Ausschussmitglied Manfred Evers hat sein Mandat für den Ausschuss auf Chancengleichheit und Integration (ehemals Integrationsrat) niedergelegt. Das ausgeschiedene Mitglied ist auf den Wahlvorschlag der Vereinigung „LIS“ gewählt worden. Die Nachfolge ist daher aus der Liste dieser Vereinigung festzustellen. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz 01.07.2024 (GV. NRW. S. 444), wird hierdurch festgestellt, dass als Ersatzmitglied für Herrn Manfred Evers:

**Frau  
Gabriele Evers  
geboren 24.05.1955,  
wohnhaft: Gerhardstr. 38 A, 40878 Ratingen**

nachgerückt ist.

Gemäß § 14 der Wahlverfahrensordnung in der Fassung vom 25.02.2025 für den Integrationsrat der Stadt Ratingen können alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen gegen die Feststellung der Nachfolgebesetzung beim Wahlleiter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ratingen, 11.11.2025

Patrick Anders  
Bürgermeister

## 117 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“ hier: Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 19.08.2025 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), am 28.10.2025 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03 eingesehen werden.

#### Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“ (Planzeichnung, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=81311>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://bauleitplanung.nrw.de>

eingesehen werden.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HM 432 „Am Sportplatz / Füstingweg“ ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

## **BEKANNTMACHUNGSAORDNUNG**

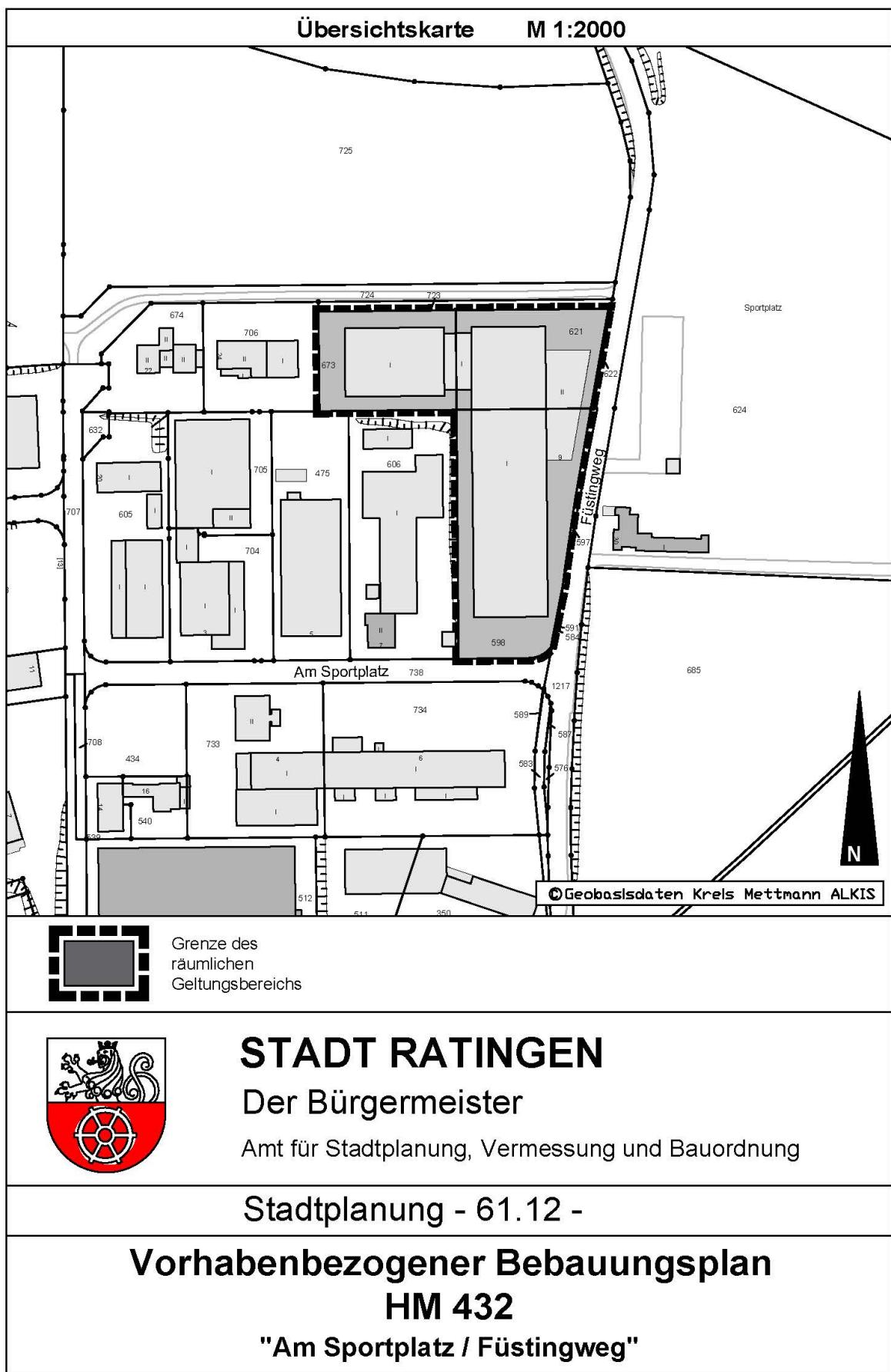
Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.10.2025 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, 10.11.2025

Patrick Anders  
Bürgermeister



**- letzte Seite nicht bedruckt -**